



Anhang
zum Jahresabschluss
zum 31.12.2008

1. Allgemeine Angaben

Die Stadt Bornheim hat zum 01.01.2007 ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umgestellt und damit die Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement Nordrhein-Westfalen (NKF NRW) realisiert. Der vorliegende Jahresabschluss für das Jahr 2008 ist der Zweite nach den neuen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) erstellte Abschluss.

Gemäß § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dabei muss unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt und erläutert werden.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit nicht Berichtigungen von fehlerhaften oder fehlenden Wertansätzen vorzunehmen waren bzw. sind. Berichtigungen der Werte aus der Eröffnungsbilanz sind unter den jeweiligen Bilanzpositionen erläutert.

2.1 Grundsätzliche Bilanzierungsmethoden

Zur Fortschreibung der Bilanz wurden grundsätzlich die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur und der Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW erfasst.

Abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs-/Herstellungskosten bis einschließlich 60 € wurden nicht aktiviert¹.

Nicht abnutzbare Vermögensgegenstände wurden unabhängig von der Höhe ihrer Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert.

Vom Aktivierungswahlrecht für Disagio wurde kein Gebrauch gemacht, da keine entsprechenden Sachverhalte bei der Stadt Bornheim vorliegen.²

¹ Aktivierungswahlrecht nach § 29 Abs. 3 GemHVO

² Aktivierungswahlrecht für ein Disagio nach § 42 Abs2 Satz 1 GemHVO

Für unterlassende Instandhaltungen von Sachanlagen wurden Rückstellungen gebildet und passiviert.³ Weitergehende Erläuterungen sind dem Punkt 3 des Anhangs zu entnehmen.

Sonderrücklagen zur Sicherung der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen wurden nicht gebildet.⁴

2.2 Grundsätzliche Bewertungsmethoden

Vermögenszugänge wurden grundsätzlich einzeln bewertet und mit ihren Anschaffungs-/Herstellungskosten bilanziert.

Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs-/Herstellungswert von unter 60 € wurden unmittelbar als Aufwand verbucht.⁵

Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 60 € und 410 € ohne Umsatzsteuer wurden im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.⁶

Sofern von Vereinfachungsverfahren (z.B. Festwerte, Gruppenbewertung etc.) Gebrauch gemacht wurde, ist dies unter Punkt 3. bei den jeweiligen Vermögenspositionen erläutert.⁷

Von der Möglichkeit der Anwendung der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung wurde kein Gebrauch gemacht. Die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände erfolgte ausschließlich nach der linearen Abschreibungsmethode⁸.

Bereits mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 wurden die örtlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen festgelegt. Alle örtlichen Nutzungsdauern liegen innerhalb der Bandbreiten der Rahmentabelle, die vom Innenministerium mit Runderlass vom 24.02.2005 vorgegeben sind.⁹

Von den Wahlrechten zur Abschreibung bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Finanzanlagen¹⁰ und zur linearen Verteilung von

³ Passivierungswahlrecht für die Bildung von Rückstellungen für eine unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen nach § 36 Abs. 3 GemHVO

⁴ Passivierungswahlrecht für Sonderrücklagen zur Sicherung der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen nach § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO

⁵ Wahlrecht zur sofortigen Aufwandsverrechnung von VG mit einem Wert von unter 60 € ohne USt nach § 33 Abs. 4 Satz 2 GemHVO

⁶ Möglichkeit der Vollabschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände im Jahr des Zugangs nach § 33 Abs. 4 GemHVO

⁷ Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 34 GemHVO

⁸ Wahlrecht zur Anwendung der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung, statt der linearen Abschreibung, wenn diese dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entspricht nach § 35 Abs. 1 GemHVO

⁹ Eigenverantwortliche Festlegung der Nutzungsdauern nach § 35 Abs. 3 GemHVO

¹⁰ Abschreibungswahlrecht bei voraussichtlich dauernden Wertminderung von Finanzanlagen nach § 35 Abs. 5 GemHVO

außerplanmäßigen Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung von Grund und Boden in Folge der Anschaffung oder Herstellung von Infrastrukturvermögen auf den Zeitraum der Anschaffung oder Herstellung¹¹ musste kein Gebrauch gemacht werden, da entsprechende Tatbestände im Geschäftsjahr nicht eingetreten sind.

Von der Möglichkeit Rückstellungen für Beihilfen nach § 88 LBG pauschal zu bewerten wurde ebenfalls kein Gebrauch gemacht.¹² Die Bewertung erfolgte anhand der tatsächlichen Daten.

3. Erläuterungen zum Jahresabschluss zum 31.12.2008

3.1 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2008 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 1.485.920,47 € aus.

Dieser ist zurückzuführen auf einen Überschuss im Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3.200.338,17 € und einen Fehlbetrag in Höhe von 4.686.258,64 € im Finanzergebnis. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen fielen im Geschäftsjahr nicht an. Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 104,8%.

Die ordentlichen Erträge betragen im Haushaltsjahr 70.302.102,44 €. Sie sind im Wesentlichen geprägt durch den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (20,5 Mio. €), die Schlüsselzuweisungen (17,0 Mio. €), die Gewerbesteuer (8,2 Mio. €) sowie die Grundsteuer B (5,6 Mio. €). Die Netto-Steuerquote beträgt 52,3 %, die Zuwendungsquote 33,0 %.

Die ordentlichen Aufwendungen betragen im Haushaltsjahr 67.101.764,27 € und werden im Wesentlichen bestimmt durch die Transferaufwendungen (28,0 Mio. €). Die Transferaufwandsquote beträgt 41,7 %. Innerhalb der Transferaufwendungen dominieren die Kreisumlage (16,0 Mio. €) sowie die Jugendhilfeleistungen (7,7 Mio. €).

Kennzahl	Ergebnis 2007	Ergebnis 2008	+/- in %
Aufwandsdeckungsgrad	103,4%	104,8%	+1,4%
Netto-Steuerquote	54,5%	52,3%	-2,2%
Zuwendungsquote	28,6%	33,0%	+4,4%
Transferaufwandsquote	43,1%	41,7%	-1,4%

Die Kennzahlen des Jahresabschlusses 2008 weichen nur unwesentlich von den Kennzahlen 2007 ab. Die Steigerung der Zuwendungsquote ist im wesentlichen auf eine Erhöhung der Zuweisungen vom Land zurückzuführen.

¹¹ Wahlrecht zur linearen Verteilung von außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 35 Abs. 6 GemHVO

¹² Pauschale Bewertung von Rückstellungen für Beihilfen nach § 88 LBG nach § 35 Abs. 1 Satz 5 GemHVO

3.2 Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung weist einen Fehlbetrag von 456.497,42 EUR aus. Dieser Fehlbetrag setzt sich zusammen aus einem Überschuss im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.346.420,90 EUR, einem Überschuss im Bereich der Investitionstätigkeit in Höhe von 719.593,51 EUR sowie einem Fehlbetrag im Bereich der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 3.522.511,83 EUR.

Bezieht man den Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln und den Bestand an fremden Finanzmitteln ein ergibt sich ein Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 239.214,47 € zum Jahresende 2008.

3.3 Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten

Form und Gliederung der Jahresschlussbilanz zum 31.12.2008 entsprechen den Vorschriften des § 41 GemHVO NRW.

AKTIVSEITE

3.3.1 Anlagevermögen

3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter den Immateriellen Vermögensgegenständen sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Kommune Aufwendungen entstanden und die einer Bewertung fähig sind bilanziert.¹³ Hierzu gehören z.B. DV-Software, Konzessionen und Lizenzen sowie Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Selbst hergestellte oder unentgeltlich erworbene Software wurde nicht bilanziert (Aktivierungsverbot).

In Abhängigkeit von der Art der Software wurde sie selbständig oder zusammen mit der Hardware aktiviert. Eine eigenständige Aktivierung erfolgte bei erworbener Systemsoftware (Erwerb getrennt von Hardware mit eigener Rechnung) sowie bei Erwerb von Anwendungssoftware. Firmware sowie Systemsoftware (Erwerb mit Hardware ohne eigene Rechnung) wurde zusammen mit der Hardware aktiviert.

¹³ § 43 Abs.1 GemHVO; IM NRW Handreichung für Kommunen, 2. Auflage, S.339

3.3.1.2 Sachanlagen

3.3.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

3.3.1.2.1.1 *Grünflächen*

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsformen der dieser Bilanzposition zuzurechnenden Grundstücke wurden die Grünflächen aufgegliedert in Friedhöfe, Sportflächen, Freibad, Kinderspiel-/Bolzplätze, Grünanlagen und Naturschutzflächen.

Enthaltene Vermögensgegenstände sind im Wesentlichen die Grundstücke, der Aufwuchs sowie die Anlagen und Betriebsvorrichtungen.

Die der regelmäßigen Abnutzung unterliegenden Anlagen und Betriebsvorrichtungen wurden getrennt vom Grund und Boden sowie vom Aufwuchs erfasst.

Regelmäßig wurde auch eine Trennung zwischen dem Grund und Boden und dem Aufwuchs vorgenommen. Ausnahmen bilden die Naturflächen und Wasserflächen (Bestandteil der Naturschutzflächen), bei denen der Aufwuchs Bestandteil des Grund und Bodens ist. Darüber hinaus wurde der Aufwuchs der Flächen des Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim nicht aktiviert, da dieser sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet.

Als Bewertungsvereinfachungsverfahren wurden Festwerte für Aufwuchs Friedhöfe, Anlagen Friedhöfe, Aufwuchs Sportflächen, Anlagen Sportflächen, Aufwuchs Freibad, Aufwuchs Kinderspiel-/Bolzplätze, Anlagen Kinderspiel-/Bolzplätze, Aufwuchs Grünanlagen und Anlagen Grünanlagen gebildet.

3.3.1.2.1.2 *Ackerland*

Erfasst wurde hier der Grund und Boden aller landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Aufwuchs wurde nicht bilanziert, da er regelmäßig im wirtschaftlichen Eigentum des Pächters steht.

3.3.1.2.1.3 *Wald und Forsten*

Dieser Position wurden die Wald- und Forstflächen zugeordnet. Der Grund und Boden ist getrennt vom Aufwuchs/Bestockung bilanziert.

3.3.1.2.1.4 *Sonstige unbebaute Grundstücke*

Unter den Sonstigen unbebauten Grundstücken sind die Flurstücke von Bauland, Rohbau- und Bauerwartungsland sowie von Erbbaurechtsgrundstücken mit ihren Bodenwerten erfasst.

3.3.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

In diesen Wertansätzen sind die Bodenwerte und die Werte der Gebäude bzw. baulichen Anlagen und Außenanlagen enthalten.

3.3.1.2.2.1 *Kinder- und Jugendeinrichtungen*

Der Grund und Boden, die Gebäude und die Außenanlagen der Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugend- und Gemeinschaftsräume bilden hier den Wertansatz.

3.3.1.2.2.2 *Schulen*

Unter dieser Position ist der Grund und Boden, die Schulgebäude sowie die Außenanlagen und die Schulturnhallen bilanziert. Befinden sich Mietwohnungen z.B. für die Schulhausmeister in den Schulgebäuden, wurden sie der Hauptnutzung untergeordnet und ebenfalls hier bilanziert. Bildet die Mieteinheit ein selbständiges Gebäude oder einen Gebäudeabschnitt, so ist sie unter den Wohnbauten aktiviert.

3.3.1.2.2.3 *Wohnbauten*

Hier enthalten ist der Bestand an "Kommunal-nutzungsorientierten Wohnbauten" wie die Sozialeinrichtungen für Wohnungslose, Aussiedler und Asylbewerber. Der städtische Bestand an "nicht Kommunal-nutzungsorientierten Wohnbauten" wie die Mietwohnbauten werden hier ebenfalls mit ihrem Wertansatz abgebildet.

3.3.1.2.2.4 *Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude*

Neben den Verwaltungsgebäuden und Gebäuden des Baubetriebshofes und der Feuerwehr wurden auch Friedhofshallen, Kapellen, Sportheime, die Rheinhalle und das Hallenfreizeitbad Bornheim unter dieser Position ausgewiesen. Bei den zwei letztgenannten handelt es sich um Betriebe gewerblicher Art (Rheinhalle nur Gastronomiebereich BgA), die mit Netto-Werten aktiviert wurden.

3.3.1.2.3 Infrastrukturvermögen

3.3.1.2.3.1 *Grund und Boden des Infrastrukturvermögens*

Abweichend vom Vorgehen bei unbebauten und bebauten Grundstücken wurden die Grundstücke des Infrastrukturvermögens ohne direkten Bezug zu den auf oder in ihnen enthaltenen baulichen Infrastrukturanlagen angesetzt.

3.3.1.2.3.2 *Brücken und Tunnel*

Unter dieser Bilanzposition wurden Brückenbauwerke, Tunnel und Durchlässe bilanziert.

3.3.1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen befinden sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim.

3.3.1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Prüfung des wirtschaftlichen Eigentums an Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen hat ergeben, dass die Stadt Bornheim lediglich wirtschaftliche Eigentümerin der Bachverrohrungen ist. Die übrigen Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Stadtgebiet sind dem wirtschaftlichen Eigentum des Wasser- oder Abwasserwerkes der Stadt Bornheim bzw. den Wasserverbänden zuzurechnen.

3.3.1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrs(lenkungs)anlagen

In dem Wertansatz sind die Straßenbaukörper und deren Nebenanlagen enthalten. Hierzu gehören die Rad-/Gehwege, die öffentlichen Grünflächen an den Straßen, Bäume und Schilder. Getrennt von diesen Anlagen wurden Wartehallen und Lichtsignalanlagen erfasst. Für die Anlagen Straßenbeleuchtung wurde ein Festwert gebildet.

3.3.1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Zu dieser Position gehören im Wesentlichen Stützbauwerke, Hochwasserschutzbauwerke und Regenrückhaltebecken.

3.3.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden wurden nicht bilanziert. In den Einzelfällen, in denen sich Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden befinden, wurden die Gebäudeteile der Bilanzposition zugeordnet, dem auch der Hauptbestandteil des Bauwerkes zugeordnet ist.

3.3.1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die sich wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindlichen Kunstgegenstände wurden mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR aktiviert. Analog sind auch die Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmäler) mit einem Erinnerungswert bilanziert worden.

3.3.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Bilanzposition sind die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge zusammengefasst.

3.3.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Diese Position bildet das bewegliche Vermögen der Betriebs- und Geschäftsausstattung ab. Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten unter 60,00 ohne Umsatzsteuer wurden unmittelbar als Aufwand verbucht. Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 60,00 und 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer wurden als geringwertige Vermögensgegenstände erfasst und im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.

Neben der Einzelbewertung wurde nach § 34 Abs. 1 GemHVO für den Medienbestand der Stadtbücherei ein Festwert gebildet.

3.3.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Die wesentlichen Einzelposten sind hier die noch nicht fertig gestellten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungs-/Herstellungskosten.

3.3.1.3 Finanzanlagen

Unterhalb der Finanzanlagen sind Vermögenswerte bilanziert, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen und durch Hingabe von Kapital entstanden sind.

Abweichungen zu bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden liegen nicht vor. Dennoch wurden auf Grund neuer Erkenntnisse Berichtigungen an den Eröffnungsbilanz-Werten vorgenommen, die weiter unten erläutert sind.

3.3.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (Anteile:50,98 %);
- Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) (Anteile: 100,00 %)
Die Gründung des SBB erfolgte zum 01.01.2008. Die daraus resultierenden Veränderungen werden im Jahresabschluss 2008 dargestellt.
Weiterführende Informationen zur Gründung des SBB und zur Vermögensübertragung sind unter Punkt 4.9 dargestellt.

3.3.1.3.2 Beteiligungen

- Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (Anteile: 25,00 %);
- Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG (Anteile: 0,50 %)
- Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG (Anteile: 2,81 %)

3.3.1.3.3 Sondervermögen

- Wasserwerk der Stadt Bornheim (Anteile: 100,00 %)
- Abwasserwerk der Stadt Bornheim (Anteile: 100,00 %)

3.3.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

- Kommunalen Versorgungsrücklagen Fonds (Anteile: schwankend)
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (Anteile: 1,97 %);
- civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung (Anteile: 2,94 %)

3.3.1.3.5 Ausleihungen

- Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG (3 Geschäftsanteile)
- Wohnungsbaudarlehen (1 Vertrag)
- Eigenheimdarlehen (1 Vertrag)
- SBB Finanzanlage Ausleihung Kreditforderungen

3.3.1.4 Anmerkungen

Die städtischen Mitgliedschaften in den Wasserverbänden Südliches Vorgebirge und Dickopsbachverband sind, ebenso wie Mitgliedschaften in anderen Zweckverbänden, nicht zu bilanzieren. Sparkassen sind nicht zu bilanzieren. Rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Verwaltungsbetriebe, Regiebetriebe und Betriebe gewerblicher Art sind ebenfalls nicht zu bilanzieren.

3.3.2 Umlaufvermögen

3.3.2.1 Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren und geleistete Anzahlungen waren nicht zu bilanzieren.

3.3.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Gliederung und Aufteilung der Forderungen erfolgt entsprechend der Vorschriften der GemHVO NRW. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert bilanziert. Forderungen, die unter Beachtung des Vorsichtsprinzips und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung als wertlos einzustufen waren, wurden berichtigt.

3.3.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Unter dieser Position wurden Forderungen bilanziert, die auf öffentlich-rechtlichen Rechtsnormen basieren und durch Bescheide begründet werden. Eine grobe Unterteilung wird zwischen öffentlichen Abgaben (nach KAG) und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gemacht. Zu den öffentlichen Abgaben gem. KAG zählen demnach Gebühren, Beiträge und Steuern. Abgaben dürfen nur auf Grund einer Satzung erhoben werden.

3.3.2.2.1.1 Gebühren

Die Position Gebühren (§§ 4 ff KAG) beinhaltet den Wert der Gegenleistungen für konkrete Leistungen der Stadt Bornheim. Dabei wird unterschieden in:

- Verwaltungsgebühren (§ 5 KAG): für Verwaltungsakte, Bsp. Baugenehmigung
- Benutzungsgebühren (§ 6 KAG): für Inanspruchnahme einer Einrichtung

3.3.2.2.1.2 Beiträge

Unter den Beiträgen (§§ 8 ff KAG) sind Geldleistungen aktiviert, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen.

3.3.2.2.1.3 Steuern

Dieser Wert enthält die Forderungen aus Gewerbesteuer, Grundsteuer und Hundesteuer. Bei Steuern (§ 3 KAG) handelt es sich um Geldleistungen ohne Anspruch auf individuelle Gegenleistung, zwecks Erzielung von Einnahmen.

3.3.2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen

In dieser Position sind die Forderungen aus Transferleistungen und Kostenbeiträgen ausgewiesen.

Bei Transferleistungen handelt es sich um Geld- oder Sachleistungen, die eine Person erhält, ohne dafür eine direkte Gegenleistung erbringen zu müssen. Wenn Voraussetzungen für den Erhalt der Transferleistung wegfallen, entstehen Rückzahlungsverpflichtungen an die Behörde.

3.3.2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die keiner der vorgenannten Bilanzpositionen zuzuordnen waren, wurden hier bilanziert.

Hierunter fallen sonstige Forderungen, die aufgrund von Gesetzen oder Satzungen entstehen, z.B. bei Erstattung der Pensionsrückstellungen des abzugebenden Dienstherrn bei Aufnahme eines Beamten durch eine andere Gemeinde u.ä.

3.3.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Unter den privatrechtliche Forderungen sind die Forderungen erfasst wurden, denen ein Schuldverhältnis auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis zu Grunde liegt.

3.3.2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich

Der Wert der privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich umfasst die Forderungen der Stadt Bornheim aus Abrechnungen von Mieten für Wohngebäude, Nutzungsentgelten, Verkauf von Stammbüchern u.ä. gegen Privatpersonen.

3.3.2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich

Dieser Wert beinhaltet verschiedenste privatrechtliche Forderungen der Stadt Bornheim gegen den öffentlichen Bereich.

3.3.2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen

In dieser Bilanzposition sind die privatrechtlichen Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen. Im Wesentlichen handelt es sich um Forderungen gegen den Wasserverband Südliches Vorgebirge und den Wasserverband Dickopsbach.

3.3.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter dieser Bilanzposition wurden Forderungen zusammengefasst, die keiner der vg. Forderungspositionen zuzuordnen waren. Ausgewiesen sind: die Umsatzsteuer-Zahllast nach Abrechnung der Umsatzsteuer und ausgezahlte Vorschüsse.

3.3.2.3 Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind die Bestände der 3 Girokonten, des Tagesgeldkontos und der Barkasse zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

3.3.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei den bilanzierten Aktiven Rechnungsabgrenzungen (ARAP) handelt es sich um vor dem Bilanzstichtag geleistete wesentliche Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, z.B. Beamtengehälter für den Monat Januar des Folgejahres.

Der Wert beinhaltet auch Rechnungsabgrenzungen für gewährte Investitionszuschüsse. Die geleisteten Zahlungen werden über die jährlichen Auflösungsbeträge entsprechend der mit der Bewilligung festgelegten Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes oder der Laufzeit der Gegenleistungsverpflichtung periodengerecht zugeordnet, vgl. § 43 Abs. 2 GemHVO NRW.

PASSIVSEITE

3.3.4 Eigenkapital

3.3.4.1 Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage ist der sich ergebende Saldo aus der Bilanzsumme der Aktiva und der Summe der übrigen Passive (Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, PRAP).

3.3.4.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen wurden nicht gebildet.

3.3.4.3 Ausgleichsrücklage

Für die Bilanz zum 01.01.2008 wurde die Ausgleichsrücklage nach § 75 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW in Höhe eines Drittels der Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen nach dem Durchschnitt der drei der Eröffnungsbilanz vorangegangenen Jahre festgesetzt.

Der in der Gesamtergebnisrechnung ermittelte Fehlbetrag kann durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden, so dass der Haushalt nach § 75 Abs. 2 GO NRW als ausgeglichen gilt.

3.3.4.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Unter dieser Bilanzposition wird das Jahresergebnis der Gesamtergebnisrechnung als Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

In der Gesamtergebnisrechnung wurde ein Jahresfehlbetrag ermittelt.

3.3.5 Sonderposten

3.3.5.1 für Zuwendungen

Erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen wurden für fertig gestellte Vermögensgegenstände als Sonderposten passiviert. Entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände werden die Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden nicht erfolgswirksam aufgelöst, solange sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet und keine außerordentliche Abschreibung erfolgt.

Erhaltene pauschale Zuwendungen für Investitionen wurden den dem Förderzweck entsprechenden Vermögensgegenständen als Sonderposten zugeordnet. Analog den zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes.

Erhaltene Zuwendungen für noch nicht fertig gestellte, betriebsbereite Vermögensgegenstände wurden als erhaltene Anzahlungen unterhalb der sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.

3.3.5.2 für Beiträge

Erhaltene Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Beiträge sonstiger Maßnahmen für fertig gestellte Maßnahmen wurden als Sonderposten für Beiträge bilanziert. Sofern die Maßnahme für erhaltene Erschließungs- und Straßenbaubeiträge noch nicht fertig gestellt wurde, wurden die Zahlungen als erhaltene Anzahlungen bilanziert.

Unter Hinweis auf § 44 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO wird darauf hingewiesen, dass regelmäßig Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe der voraussichtliche Kosten erhoben werden, so dass keine Fälle vorliegen, bei denen die Beiträge für fertig gestellte Erschließungsmaßnahmen noch nicht erhoben wurden.

3.3.5.3 für den Gebührenaussgleich

Für zum Bilanzstichtag bestehende Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die innerhalb einer Frist von drei Jahren auszugleichen sind (vgl. § 6 KAG), sind Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu passivieren. Die kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Bornheim das HallenFreizeitBad, die Straßenreinigung und das Bestattungswesen sind zum 01.01.2008 an den Stadtbetrieb Bornheim AöR übertragen worden, so dass keine Sonderposten für den Gebührenaussgleich bei der Stadt Bornheim zu bilanzieren sind.

3.3.5.4 Sonstige Sonderposten

Unter den Sonstigen Sonderposten sind alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen anzusetzen, die der Stadt Bornheim von Dritten gewährt wurden, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen.

Grundsätzlich sind auch die Werte der von der Gemeinde bilanzierten Vermögensgegenstände von rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen als Sonstiger Sonderposten zu passivieren.

Der vg. Sonderposten ist im Jahresabschluss 2008 unter der Position der Sonderposten für Zuwendungen ausgewiesen. Eine Korrektur der Bilanzposition erfolgt im Jahresabschluss 2009.

Analog den Sonderposten für die rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen sind auch die Zuschüsse für in einem Festwert zusammengefasste Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens unter den Sonstigen Sonderposten auszuweisen.

Die vg. Zuschüsse sind nach dem Zuwendungsgeber unter den Sonderposten für Zuwendungen veranschlagt. Eine Umbuchung auf die Position der Sonstigen Sonderposten erfolgt im Jahresabschluss 2009.

Die Zahlungen Dritter an die Stadt Bornheim aus umweltrechtlichen Anlässen, wie z.B. Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, sind als Sonstige Sonderposten zu bilanzieren.

Bislang werden diese Zahlungen unter den Sonderposten für Zuwendungen passiviert. Eine Umbuchung auf die Position der Sonstigen Sonderposten erfolgt zum Jahresabschluss 2009.

3.3.6 Rückstellungen

Für Aufwendungen, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zugerechnet werden mussten, deren Höhe und / oder Fälligkeit zum Bilanzstichtag aber nicht bekannt sind, wurden Rückstellungen gebildet. Die Rückstellungen wurden mit den voraussichtlich notwendigen Beträgen passiviert, vgl. § 91 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW.

3.3.6.1 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen wurden für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gebildet. Hierzu gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fort geltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Die Ermittlung des anzusetzenden Barwertes erfolgt auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Bewertung. Diese Bewertung wird jährlich neu erstellt und beinhaltet eine Vorausberechnung für die kommenden 5 Jahre.

Die Bewertung umfasst den Versorgungs- und Beihilfeanspruch für die aktiven Beamte, die Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen.

Anfangsbestand 2007:	25.343.409 EUR
Endbestand 2007 / Anfangsbestand 2008:	24.536.887 EUR
Endbestand 2008:	25.538.746 EUR

3.3.6.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Es bestehen keine städtische Verpflichtungen, die zu einer Rückstellungsbildung führen.

3.3.6.3 Instandhaltungsrückstellungen

Rückstellungen wurden für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen angesetzt, sofern die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet wurde.

Nr.	Maßnahme	Bestand 31.12.2007 in EUR	Bestand 31.12.2008 in EUR
1	Europaschule Brandschutzmaßnahme	19.500,00	13.656,83
2	Rathausgebäude Brandschutz	23.136,48	23.136,48
3	KITA Margaretenstraße Parkettversiegelung	0,00	5.000,00
4	GS Bornheim Parkettversiegelung	0,00	8.000,00
5	HS Merten Flachdachsanie rung	0,00	15.000,00
6	HS Merten Maßnahmen gegen Wärmeentw.	0,00	7.500,00
7	VS Uedorf Sanierung	0,00	5.000,00
8	Rathaus Bürgerbüro Erneuerung Bodenbelag	0,00	7.500,00
9	FGH Bornheim Heizungserneuerung	0,00	6.800,00
10	FGH Sechtem Heizungserneuerung	0,00	1.000,00
11	GS Bornheim Heizungserneuerung	0,00	58.500,00
12	KITA Dersdorf Heizungserneuerung	0,00	3.100,00
13	KITA Widdig Heizungserneuerung	0,00	10.000,00
		42.636,48	164.193,31

3.3.6.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Verpflichtungen, die zum Bilanzstichtag in ihrer Höhe und / oder Fälligkeit nicht genau bezifferbar waren, deren Inanspruchnahme jedoch wahrscheinlich und der jeweils zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

Nr.	Maßnahme	Bestand 31.12.2007 in EUR	Bestand 31.12.2008 in EUR
1	Gerichtsverfahren / Prozesskosten	8.978,33	8.978,33
2	Oberflächenentwässerungsanteil	180.610,56	80.459,21
3	Urlaub	689.410,50	916.690,41
4	Altersteilzeit	370.511,67	184.948,99
5	Jugendhilfe	115.200,00	158.400,00
6	Prüfung GPA	0,00	61.780,40
		1.364.711,06	1.411.257,34

3.3.7 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind aus dem Verbindlichkeitspiegel ersichtlich. Verbindlichkeiten in fremder Wahrung waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden. Samtliche Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Ruckzahlungsbetrag bilanziert.

3.3.7.1 Anleihen

Die Stadt hat keine zu bilanzierenden Anleihen aufgenommen.

3.3.7.2 Verbindlichkeiten aus Krediten fur Investitionen

3.3.7.2.1 von verbundenen Unternehmen

Verbindlichkeiten aus Krediten fur Investitionen von verbundenen Unternehmen liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

3.3.7.2.2 von Beteiligungen

Verbindlichkeiten aus Krediten fur Investitionen von Beteiligungen liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

3.3.7.2.3 von Sondervermogen

Verbindlichkeiten aus Krediten fur Investitionen von Sondervermogen liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

3.3.7.2.4 vom offentlichen Bereich

Der Wert beinhaltet Investitionskredite von der

- Landesbank Nordrhein-Westfalen (LB NRW)
- Bremer Landesbank,
- Landesbank Baden-Wurtemberg (LB BW),
- Norddeutsche Landesbank (NORD/LB),
- Kreissparkasse Koln,
- Bayerische Landesbank (Bayern LB)

in Hohe der bestehenden Ruckzahlungsverpflichtungen zum Bilanzstichtag.

3.3.7.2.5 vom privaten Kreditmarkt

Der Wert beinhaltet Investitionskredite von der

- Deutsche Postbank AG,
- HSH Nordbank AG
- Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG (DG HYP)
- Eurohyp AG
- Dexia Kommunalbank Deutschland AG,

in Hohe der bestehenden Ruckzahlungsverpflichtungen zum Bilanzstichtag.

3.3.7.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Ausgewiesen sind die zum Bilanzstichtag festgestellten Rückzahlungsverpflichtungen für Kassenkredite von verschiedenen Kreditinstituten, wie

- Kreissparkasse Köln
- Bremer Landesbank .

3.3.7.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Hier sind Verträge über Finanzierungsleasing erfasst. Es handelt sich um 4 Verträge zur Finanzierung von Hardware (Arbeitsplatzrechner, Monitore etc.), die spätestens in 2009 auslaufen. Diese Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Es handelt sich um die von der civitec (vormals GKD) geleaste EDV-Anlagen (Hardware). Die nachfolgende Tabelle enthält die Ausgaben für Leasingverträge (Zinsen und Tilgung) aus den Jahren 2005 bis 2009.

Zeitpunkt	Restbetrag Leasing	Jahr	Tilgung	Zinsen (Aufwand)
31.12.2006	92.251,31 €	2007	47.406,70 €	4.998,70 €
31.12.2007	44.844,61 €	2008	29.120,60 €	2.278,37 €
31.12.2008	15.724,00 €	2009	15.724,00 €	561,73 €
31.12.2009	- €	2010		
Gesamt			92.251,31 €	7.838,79 €

3.3.7.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die am Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind hier abgebildet. Es handelt sich im Wesentlichen um zum Bilanzstichtag offene oder noch ausstehende Rechnungen.

3.3.7.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Der Wert beinhaltet Verbindlichkeiten aus am Bilanzstichtag offenen Rechnungen für Transferleistungen.

In diesem Fall Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Zweckverbänden.

3.3.7.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter dieser Position sind Verbindlichkeiten erfasst, die keinen der oben bezeichneten Posten zugeordnet werden konnten. Dies sind Verbindlichkeiten, die nicht auf einem entgeltlichen Leistungsaustausch basieren. Hierzu gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Leistungspflichten gegenüber Sozialversicherungsträgern oder erhaltene, noch nicht verwendete Zuwendungen und Beiträge.

Den größten Anteil an dieser Bilanzposition hat der Posten "Verbindlichkeiten aus Erschließungsbeiträgen BauGB": dies sind erhaltene Vorausleistungen der Anlieger für den Straßenbau. Solange die Beiträge nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, muss grundsätzlich vom Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung für die Gemeinde ausgegangen werden. Die erhaltenen Anzahlungen sind somit als sonstige Verbindlichkeiten zu bilanzieren.

Des Weiteren sind bare Sicherheiten und Hinterlegungen bilanziert. Dies sind von ausführenden Firmen einbehaltene Sicherheitsbeträge zur Sicherstellung der vertraglichen Leistung und Gewährleistung. Nach Ablauf der Sperrfrist (i.d.R. Verjährungsfrist) werden die einbehaltenen Sicherheitsbeträge zurück gezahlt.

Weitere Einzelposten sind zweckgebundene, erhaltene, aber zum Bilanzstichtag noch nicht verwendete Finanzierungsmittel, z.B.:

- Feuerschutzpauschale;
- Ersatzgelder nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Einen geringen Anteil bilden restliche Einzelposten wie eingenommene, an Dritte (z.B. Kreis) weiter zu leitende Gebühren und Verwahrgelder.

3.3.7.8 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten

Unter den Verbindlichkeiten sind die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages auszuweisen.

3.3.7.8.1 Ausfallbürgschaften

Zum Abschlussstichtag besteht eine Ausfallbürgschaft zugunsten der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG).

Mit Beschluss des Rates vom 17.12.2002 hat die Stadt Bornheim zugunsten der WFG eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 9 Mio. EUR für Kredite einschl. Zinsen und Kosten zur Sicherung der Liquidität der Gesellschaft übernommen. Zum damaligen Zeitpunkt wies der Finanzplan für den Zeitraum bis 2005 für die Erschließung und Entwicklung der Gewerbeflächen ein Volumen von rd. 28 Mio. EUR aus. Selbst bei Berücksichtigung durchschnittlicher Verkaufserlöse wurde ein Kreditbedarf bis zu 9 Mio. EUR festgestellt. Zur Absicherung dieses Kreditrahmens wurde die Gestellung der Ausfallbürgschaft beantragt.

3.3.7.8.2 Bestellte Sicherheiten

Bestellte Sicherheiten, wie z.B. Grundpfandrechte bestehen zum Abschlussstichtag nicht.

3.3.7.8.3 Gewährverträge

Zu bilanzierende Gewährverträge liegen zum Abschlussstichtag nicht vor.

3.3.8 Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag eingegangene Zahlungen ausgewiesen, sofern sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Bei dem ausgewiesenen Betrag handelt es sich um eine vereinnahmte Spende für ein Jugendprojekt.

Die noch im Vorjahr bilanzierten passiven Rechnungsabgrenzungen für die im Voraus eingenommenen Grabnutzungsgebühren wurden an den Stadtbetrieb Bornheim AöR übertragen, so dass diese im Jahresabschluss 2008 nicht mehr zu bilanzieren sind.

4. Sonstige Angaben

4.1 Außerplanmäßige Abschreibungen (§ 35 Abs. 5, 6 GemHVO NRW)

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden im Haushaltsjahr 2008 nicht durchgeführt.

4.2 Zuschreibungen (§ 35 Abs. 8 GemHVO NRW)

Fälle, die zu Zuschreibungen nach § 35 Abs. 8 GemHVO NRW führen, sind nicht aufgetreten.

4.3 Vergleichbarkeit der Bilanzansätze (§ 41 Abs. 5 GemHVO NRW)

Die Beträge der Bilanzposten des aktuellen Haushaltsjahres sind mit den Beträgen des Vorjahres vergleichbar.

Auf die Übertragung von Bilanzwerten an den Stadtbetrieb Bornheim AöR wird hingewiesen.

4.4 Neue Bilanzposten

(§ 41 Abs. 6 GemHVO NRW)

Neue Bilanzposten, die nicht von einem vorgeschriebenen Posten des § 41 Absätze 3 und 4 GemHVO NRW erfasst sind, wurden nicht hinzugefügt.

4.5 Zusammenfassung von Bilanzposten

(§ 41 Abs. 7 Satz 2 GemHVO NRW)

Eine Zusammenfassung von Bilanzposten ist nicht erfolgt.

4.6 Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten

(§ 41 Abs. 7 Satz 3 GemHVO NRW)

Mietwohnungen, wie z.B. Hausmeisterwohnungen, wurden unter der Hauptnutzung des Gebäudes bilanziert.

Das Vermögen der Stiftungen wurde entsprechend seiner Nutzung unter den jeweiligen Bilanzpositionen erfasst (z.B. als Ackerland genutzte Stiftungsgrundstücke wurden unter der Position Ackerland bilanziert).

4.7 Kostenunterdeckungen in Gebührenbereichen

(§ 43 Abs. 6 GemHVO NRW)

Vgl., 3.1.5.3 Sonderposten für Gebührenaussgleich.

4.8 Berichtigung der Eröffnungsbilanz

(§ 57 Abs. 2 GemHVO NRW)

Die sich aus der Berichtigung der Eröffnungsbilanz ergebenden Wertänderungen wurden ergebnisneutral mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Hinweise über Berichtigungen sind unterhalb der jeweiligen Erläuterungen zu den Bilanzpositionen enthalten.

4.9 Gründung Stadtbetrieb Bornheim

Mit Satzung vom 02.10.2007 wurde zum 01.01.2008 der Stadtbetrieb Bornheim (SBB) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW) gegründet.

Aufgaben der Anstalt sind nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim"

- die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
- Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich

- der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke;
- der Friedhöfe einschl. Friedhofsverwaltung;
- Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung vom 30.08.2007 beschlossen, das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den für den Betrieb erforderlichen Vermögensgegenständen auf den SBB zu übertragen. In diesem Zusammenhang sind auch bestehende Verbindlichkeiten und sonstige Verpflichtungen auf den SBB zu übertragen.

Der Beschluss des Rates wurde im Jahresabschluss 2008 umgesetzt. So wurde das Saldo aus den auf den SBB übertragenen Aktiva und Passiva gegen die neue Finanzanlage (Anteile an verb. Unternehmen) ausgebucht. Nicht auf den SBB übertragen wurden der Grund und Boden sowie Gebäude und Anlagen des Hallenfreizeitbades. Die vg. Vermögensgegenstände wurden dem SBB durch Nutzungsvertrag übertragen, in dessen Folge die Vermögensgegenstände zunächst weiter bei der Stadt Bornheim bilanziert werden.

Dem Anhang ist eine "Ausgliederungsbilanz" beigelegt, dem die Werte der übertragenen Bilanzwerte zu entnehmen sind.

5. Hinweise auf sonstige Unterlagen/Anlagen

Dem Anhang ist ein

- Anlagenspiegel nach § 45 GemHVO NRW
 - Forderungsspiegel nach § 46 GemHVO NRW
 - Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO NRW
- beigelegt.

5.1 Anmerkungen zum Anlagenspiegel

Der Anlagenspiegel weist den Stand und die Veränderungen des Anlagevermögens vom 31.12.2007 bis zum 31.12.2008 aus.

5.1.1 Stand 31.12.2007

Innerhalb der Spalte Stand 31.12.2007 werden im Anlagenspiegel 2008 die Restbuchwerte zum 31.12.2007 ausgewiesen.

5.1.2 Zugänge 2008

In der Spalte Zugänge 2008 werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten der in 2008 angeschafften Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ausgewiesen. Vermögensgegenstände unter 60,00 EUR netto werden nicht berücksichtigt. Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 60,00 und 410,00 EUR netto werden in den Zugängen mit den vollen Kosten ausgewiesen. Die Zugänge umfassen auch die nachträglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten. Eine Besonderheit stellen Vermögensgegenstände dar, für die

ein Festwert gebildet wurde. Eine Zuschreibung bzw. Festwertaufstockung resultiert gfls. nur aus der i.d.R. alle drei Jahre durchzuführenden Bestandsaufnahme. Eine Zuschreibung aufgrund der Auszahlungen für Festwertgegenstände erfolgt daher nicht.

5.1.3 Abgänge 2008

Unter Abgängen werden die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten der im Haushaltsjahr abgegangenen Vermögensgegenstände angegeben. Geringwertige Vermögensgegenstände sind im Anlagenspiegel sowohl bei den Zugängen als auch bei den Abschreibungen enthalten.

5.1.4 Umbuchungen 2008

Umbuchungen werden im Anlagenspiegel dargestellt, wenn innerhalb der Bilanz ein Tausch zwischen Anlage- und Umlaufvermögen oder zwischen einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens stattfindet. Umbuchungen führen nicht zu Mengen- oder Wertänderungen des Vermögens.

5.1.5 Abschreibungen 2008

In der im Anlagenspiegel für die Abschreibungen vorgesehenen Spalte werden sämtliche Abschreibungen (planmäßige und außerplanmäßige) angegeben. Die Summe der Abschreibungen stimmt mit der in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Abschreibungssumme überein.

5.1.6 Zuschreibungen 2008

In der Spalte Zuschreibungen sind Wertsteigerungen des Anlagevermögens dargestellt. Zuschreibungen sind wertmäßige Korrekturen der Abschreibungen vergangener Jahre.

5.1.7 Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren)

Die kumulierten Abschreibungen enthalten die Summe aller Abschreibungen der Vorjahre addiert mit den Abschreibungen des Haushaltsjahres. Von dieser Summe werden die Zuschreibungen des Vorjahres und die bisher aufgelaufenen Abschreibungen von Anlagevermögen, das im Haushaltsjahr abgegangen ist, subtrahiert. Nicht aufgeführt werden, die im Rahmen der Eröffnungsbilanzaufstellung ermittelten fiktiven Abschreibungen, die zur Ermittlung der vorsichtig geschätzten Zeitwerte angenommen wurden.

5.1.8 Buchwerte am 31.12.2008

Die Buchwerte am 31.12.2008 geben den Wert des Anlagevermögens unter Berücksichtigung aller Zugänge und Abgänge und aller Abschreibungen und Zuschreibungen am Ende des Haushaltsjahres an.

5.1.9 Buchwerte am 31.12.2007

In der letzten Spalte werden die Buchwerte am 31.12.2007 angegeben. Die Werte entsprechen dem Anlagenspiegel des Vorjahres.

6. Hinweis auf Verantwortliche

Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes gemäß § 95 Abs.2 i.V.m. § 70 GO NRW.

6.1 Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler

6.1.1 ausgeübter Beruf

Bürgermeister der Stadt Bornheim

6.1.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- Kommunalbeirat des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes (RWE)

6.1.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Erster Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Erster Betriebsleiter des Abwasserwerks der Stadt Bornheim
- Verbandsversammlung des Zweckverband "Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg"
- Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge

6.1.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Aufsichtsrat der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG
- Aufsichtsrat der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L.
- Delegiertenversammlung des Erftverbandes
- Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStG)
- Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)
- Regionalbeirat Bornheim der Kreissparkasse Köln

6.2 Erster Beigeordneter und Kämmerer Herr Hermann Bursch

6.2.1 ausgeübter Beruf

Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Bornheim

6.2.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

6.2.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Kaufmännischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Kaufmännischer Betriebsleiter des Abwasserwerks der Stadt Bornheim

6.2.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Beirat des Wahnbachtalsperrenverband
- Beirat des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling Hersel
- Stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

6.3 Beigeordneter Herr Manfred Schier

6.3.1 ausgeübter Beruf

- Beigeordneter der Stadt Bornheim

6.3.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

6.3.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Technischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Technischer Betriebsleiter des Abwasserwerks der Stadt Bornheim

6.3.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

- Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmer (VKU)

6.4 Fachbereichsleiter Herr Gerhard-Josef Brühl

6.4.1 ausgeübter Beruf

- Stadtverwaltungsdirektor

6.4.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

- keine

6.4.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Gesellschafterversammlung der Radio Bonn / Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

**6.5 Beratendes Mitglied des Verwaltungsvorstandes:
Gleichstellungsbeauftragte Frau Heike Blank**

6.5.1 ausgeübter Beruf

- Stadtamtsrätin

6.5.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

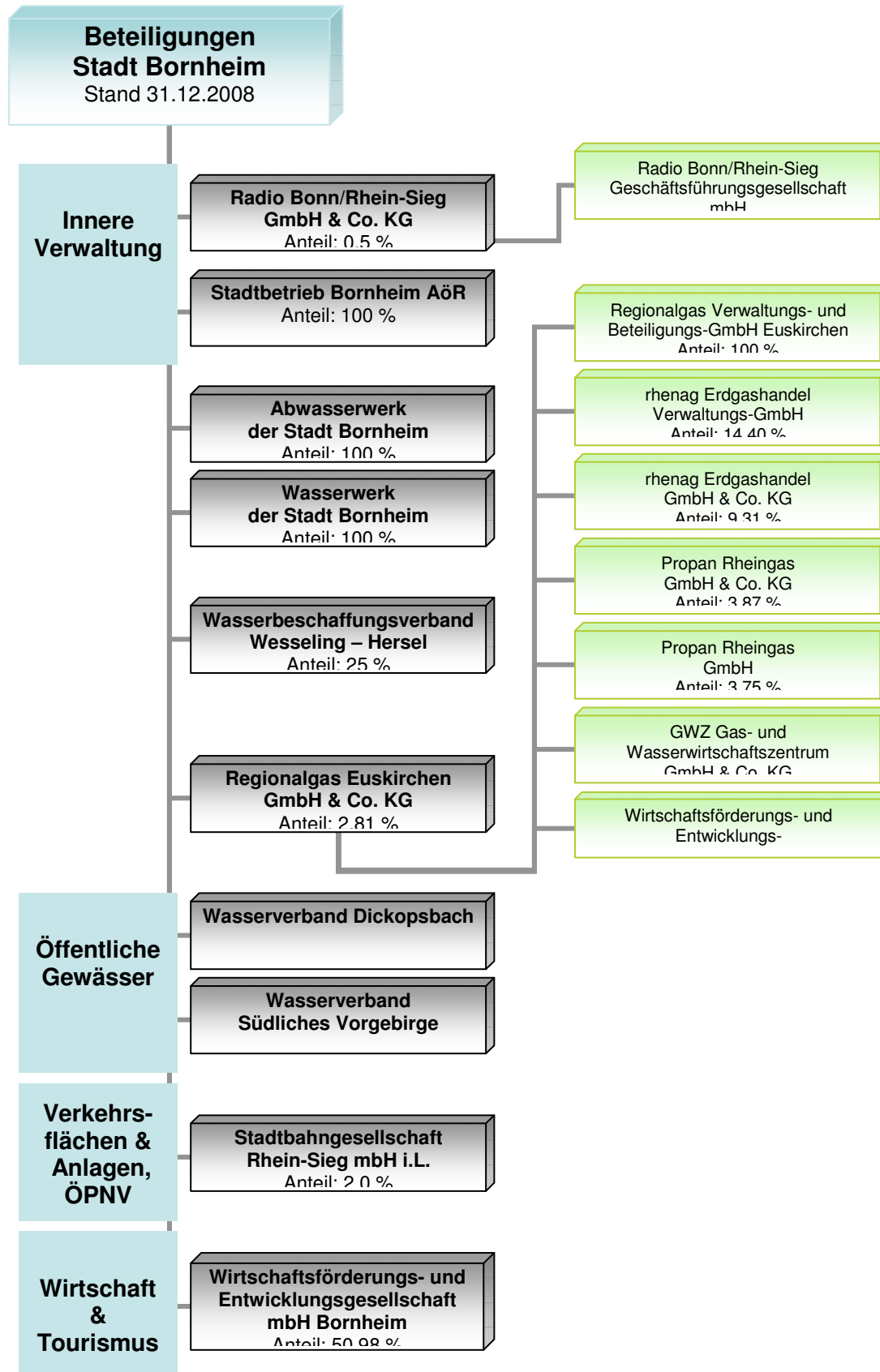
- keine

6.5.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

- Keine

7. Weitere Besonderheiten

7.1 Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim



Stadt Bornheim

Jahresabschluss zum 31.12.2008

Anhang



Stadt Bornheim Ausgliederungsbilanz - Übertragung Vermögen an den Stadtbetrieb Bornheim AöR zum 01.01.2008

AKTIVA	31.12.2007		+/-01.01.2008		PASSIVA	31.12.2007		+/-01.01.2008	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen	***	384.365.941,16		-5.585.226,71	**	169.312.104,59		0,00	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	**	140.732,74		0,00	*	158.637.516,22		0,00	
1.2 Sachanlagen	**	320.862.043,32		-11.704.013,97	*	14.653.633,00		0,00	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	*	35.954.386,83		-8.650.529,92	**	73.110.046,33		0,00	
1.2.1.1 Grünflächen		26.740.783,41		-8.650.529,92	*	46.387.258,90		0,00	
1.2.1.2 Ackerland		1.347.586,82		0,00	*	26.668.771,83		0,00	
1.2.1.3 Wald, Forsten		448.117,30		0,00	*	54.015,60		0,00	
1.2.1.4 Sonst. unbebaute Grundstücke	*	7.417.899,30		0,00	**	25.944.234,54		0,00	
1.2.2 Bebaute Grundstücke	*	120.110.514,19		-2.630.520,71	*	24.536.887,00		0,00	
1.2.2.1 Kinder- / Jugendeinrichtungen		8.928.449,32		0,00	*	42.636,48		0,00	
1.2.2.2 Schulen		82.812.046,27		0,00	*	1.364.711,06		0,00	
1.2.2.3 Wohnbauten		4.534.315,48		0,00	**	115.151.996,25		27.126,87	
1.2.2.4 Sonstige Gebäude		29.835.703,12		-2.630.520,71	*	86.621.513,75		0,00	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	*	159.685.067,40		0,00	*	59.884.823,77		0,00	
1.2.3.1 Grund u. Boden/Infrastrukturverm.		34.228.798,85		0,00	*	26.736.689,98		0,00	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel		2.845.569,27		0,00	*	19.554.347,91		0,00	
1.2.3.4 Entw.- & Abwasserbeseitigung		7.189.053,34		0,00	*	44.844,61		0,00	
1.2.3.5 Straßen-/Straßenbahn mit Wegen, Plätzen		114.250.269,63		0,00	*	3.025.439,24		0,00	
1.2.3.6 Sonst. Bauten/Infrastruktur		1.161.376,31		0,00	*	70.324,70		0,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	*	1.027,93		0,00	*	5.835.526,04		0,00	
1.2.6 Masch. techn. Anlagen, Fahrzeuge	*	1.110.410,67		-365.940,37	**	5.643.390,07		-5.643.390,07	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	*	1.363.089,66		-37.022,97	**				
1.2.8 Geleistete Anzahlg., Anlagen im Bau	*	2.637.546,84		0,00					
1.3 Finanzanlagen	**	63.363.165,10		6.118.787,26					
1.3.1 Anteile an verbundene Unternehmen	*	3.173.568,43		3.635.428,39					
1.3.2 Beteiligungen	*	3.896.331,26		0,00					
1.3.3 Sondervermögen	*	55.910.377,90		0,00					
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	*	290.106,05		0,00					
1.3.5 Ausleihungen	*	92.781,46		2.483.358,87					
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		0,00		2.483.358,87					
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		92.781,46		0,00					
2. Umlaufvermögen	***	4.314.522,66		-31.036,49					
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	**	3.986.910,66		-31.036,49					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	*	3.387.018,20		-31.036,49					
2.2.1.1 Gebühren		256.942,48		-31.036,49					
2.2.1.2 Beiträge		617.088,27		0,00					
2.2.1.3 Steuern		1.344.552,25		0,00					
2.2.1.4 Ford. aus Transferleistungen		80.454,32		0,00					
2.2.1.5 Sonst. öff.-rechtliche Forderungen		1.087.980,88		0,00					
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	*	540.536,41		0,00					
2.2.2.1 gegen dem privaten Bereich		158.604,54		0,00					
2.2.2.2 gegen dem öffentlichen Bereich		12.316,67		0,00					
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen		369.615,20		0,00					
2.2.3 Sonst. Vermögensgegenstände		59.356,05		0,00					
2.4 Liquide Mittel	**	327.612,00		0,00					
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	***	481.307,96		0,00					
BILANZSUMME:	****	389.161.771,76		-5.616.263,20	***	389.161.771,76		-5.616.263,20	